

Einreicher: Gnauck, Hannes

Anfrage

an Landrätin

an Vorsitzenden



öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

02.12.2020

Inhalt:

Verstöße gegen die sog. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Fragestellung:

Die sogenannten Eindämmungsmaßnahmen des Bundes und der Länder stellen die Bevölkerung in Deutschland und damit auch in der Uckermark bis dato vor gänzlich neue Herausforderungen. Über Jahrzehnte bis Jahrhunderte hinweg normale – insbesondere soziale – Verhaltensweisen wurden plötzlich und sind auch weiterhin Gegenstand von Beschränkungen bis hin zu Verboten, mit weitreichenden Folgen bis hinein in das Privatleben. Auch viele Unternehmen sahen und sehen sich neuen Situationen gegenüber, die so umfassende wie insbesondere zuvor ungeahnte Konsequenzen für die Geschäftsführung, vor allen Dingen für die Betreuung, Beratung und / oder Behandlung von Kunden, Klienten usw. gezeitigt haben und zeitigen. Der aktuelle Bußgeldkatalog zur EindV umfasst 40 „Einzelposten“, mit Bußgeldhöhen zwischen 50 € – 25.000 €. Bei der individuellen Verhängung des Bußgeldes werden den zuständigen Behörden Grundlagen für die Ausübung des Ermessens vorgegeben, die unter anderem Fragen wie das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit, die „Tateinsicht“ und etwaige vorangegangene Verstöße umfasst. Gerade auch hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung des Ermessens besteht ein Interesse der Bevölkerung an möglichst umfassender Information, um in der schwierigen allgemeinen Lage Berechenbarkeit erlangen und behalten zu können.

1. Wie hoch liegt die aktuelle Zahl an registrierten Verstößen gegen die sog. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Uckermark? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, jeweiliger Anzahl an Einzelverstößen sowie nach Anzahl der betroffenen Personen unter Angabe der je individuellen Zahl an Verstößen.
2. Wie hoch sind die bislang nach der SARS-CoV-2-EindV verhängten Bußgelder sowie die bislang hierdurch erzielten Einnahmen des Landkreises? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, Anzahl und Höhe der verhängten Bußgelder sowie Anzahl der von den Bußgeldern Betroffenen (inkl. je individueller Zahl an Verstößen und der je Verstoß verhängten Höhe des Bußgeldes).
3. Wie hat sich die in dem Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-EindV konkretisierte Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Bußgeldhöhe bislang tatsächlich ausgewirkt? Bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes und nach den in der Anlage zu § 23 Abs. 3 genannten einzelnen Ermessenskriterien in ihren Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Strafzahlung.

gez. Hannes Gnauck
Unterschrift

16.11.2020
Datum
